

BEDINGUNGEN FÜR GEDULDETE KONTOÜBERZIEHUNGEN

Stand: 01.04.2025

Für geduldete Kontoüberziehungen in Euro gelten die folgenden Bedingungen:

1. Im Falle einer geduldeten Kontoüberziehung hat der Kunde hierfür Sollzinsen zu zahlen. Der jeweilige aktuelle Sollzinssatz kann dem Preis- und Leistungsverzeichnis entnommen werden, er beträgt für Verbraucher derzeit 13,47% p. a. Die Bank wird den Kunden in regelmäßigen Abständen über den Sollzinssatz unterrichten. Die Unterrichtung darf auch in Form eines Auszugs auf dem Kontoauszug oder dem Rechnungsabschluss des Kontos erfolgen, auf dem die geduldete Kontoüberziehung in Anspruch genommen wird.
2. Der Sollzinssatz für geduldete Kontoüberziehungen ist veränderlich.
3. Referenzzinssatz für die Sollzinssatzänderungen ist der »Monatsdurchschnittssatz für EURIBOR – Dreimonatsgeld«. Dieser Zinssatz wird monatlich von der Deutschen Bundesbank ermittelt und in deren amtlicher Zinsstatistik am ersten Arbeitstag des Folgemonats veröffentlicht. Die Sollzinssatzänderungen richten sich nach den Veränderungen zwischen dem Ausgangsreferenzzinssatz – dies ist der Referenzzinssatz, der der jeweils letzten bankweiten Sollzinssatzänderung bei geduldeten Kontoüberziehungen zugrunde lag – und dem letzten veröffentlichten Referenzzinssatz. Dieser kann auch in den Geschäftsräumen der Bank eingesehen werden.
4. Wenn der zuletzt veröffentlichte Referenzzinssatz um mehr als 0,25 %-Punkte gegenüber dem Ausgangsreferenzzinssatz gestiegen ist, wird die Sollzinssatzänderung ausgelöst und der Sollzinssatz erhöht sich um die Differenz. Ist der zuletzt veröffentlichte Referenzzinssatz mehr als 0,25 %-Punkte gegenüber dem Ausgangsreferenzzinssatz gesunken, so vermindert sich der Sollzinssatz um die Differenz.

Die Veränderung des Sollzinssatzes wird am 1. Kalendertag des nächsten Monats nach Veröffentlichung des Referenzzinssatzes, der die Sollzinssatzänderung ausgelöst hat, wirksam.

Entsprechendes gilt für weitere Sollzinssatzänderungen mit der Maßgabe, dass als Ausgangsreferenzzinssatz jeweils der Referenzzinssatz verwendet wird, der der jeweils letzten Sollzinssatzänderung zugrunde lag.

5. Ändern sich die Berechnungsgrundlagen für den Referenzzinssatz wesentlich oder kann dieser vorübergehend oder dauerhaft nicht mehr ermittelt werden, wird die Bank einen anderen geeigneten Referenzzinssatz zugrunde legen, der auf der Grundlage eines von der Finanzaufsicht überprüften Verfahrens ermittelt wurde. Die Bank wird dies dem Kunden mitteilen.
6. Für Kontoverträge mit Verbrauchern, die ab dem 21. März 2016 abgeschlossen werden, gilt: Bereits für die Bank bestellte oder künftige Grundpfandrechte zur Sicherung ihrer Ansprüche aus der bankmäßigen Geschäftsverbindung dienen nicht zur Sicherung der Ansprüche der Bank aus einer geduldeten Kontoüberziehung. Dies gilt auch dann, wenn in der Zweckbestimmungserklärung für das Grundpfandrecht vereinbart wurde, dass dieses zur Sicherung aller gegenwärtigen und künftigen Ansprüche der Bank aus der bankmäßigen Geschäftsverbindung dient.

Hinweis:

Bei der Dreimonats-Euro Interbank Offered Rate (EURIBOR) handelt es sich um einen durchschnittlichen Satz, zu dem sich Banken, die im Gebiet der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion ansässig sind, untereinander Anleihen in Euro gewähren. Die Zinssätze können auch auf den Internetseiten der Deutschen Bundesbank abgefragt werden, unter www.hypovereinsbank.de/monatsdurchschnitteuribordreimonatsgeld. Der für den Ausgangsreferenzzinssatz maßgebliche Monat kann dem Preis- und Leistungsverzeichnis entnommen werden.